

## **Zwangloses Grundeinkommen bis ins Alter – ZGE**

*soziale Sicherungssysteme, Arbeit und Mindestlohn*

ZGE02-2012 Ver.q

Ein Sozialstaat welcher die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen garantiert, die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes bewirkt und die für die Nachhaltigkeit notwendige Produktion erhält.

Im folgenden wird ein Weg, eine Methode beschrieben mit dessen einzelnen Mitteln man dieses Ziel nach und nach erreichen kann und dies effektiver als es heute der Fall ist.

**Inhalt:**

Vorwort, Abgrenzung und Verhältnis des ZGE von BGE, negESt, Basic Income Guarantee

Rahmendaten

1. Die Sozialen Sicherungssysteme, Renten, Pensionen, Kranken- und Pflegeversicherung
  - 1.1 Die Rentenversicherung
    - 1.1.1 Die steuerfinanzierte Grundrente
    - 1.1.2 gleitender Übergang in die Rente und Rentenbeginn
  - 1.2 Die Krankenversicherung
  - 1.3 Die Pflegeversicherung
2. Mindestlohn
  - 2.1 Der Sonderfall der 400 Euro-Regelung
3. Weitere soziale Fürsorge- und Teilhabesysteme; ALG, Sozialhilfe u.a.
4. Anmerkungen, Optionen und Schnittstellen
5. Schüler und Studenten
6. Kostenberechnung
7. Beispiel-Berechnungen
8. Einführungs-Modalitäten, Kombilohn-Fenster und weitere Erläuterungen
  - 8.1 Das Kombilohn-Fenster

## Vorwort, Abgrenzung und Verhältnis des ZGE von BGE und negEST

*Ein Bedingungsloses Grundeinkommen ist „ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder individuell, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird“ (Vanderborgh/Van Parjis 2005, S. 37).....Das deutsche Netzwerk Grundeinkommen fügt der Definition eines Grundeinkommens eine weitere Bedingung hinzu: „Es soll existenzsichernd sein in Sinne der Sicherung einer basalen gesellschaftlichen Teilhabe“.*

*"The Basic Income Guarantee is an unconditional, government-insured guarantee that all citizens will have enough income to meet their basic needs."*

Damit haben wir zwei Klassen, bzw. eine mit einer Unterkategorie. Das eine ist eine Einkommens-Garantie, das andere eine Auszahlung. Eine Auszahlung an jeden kann man als einen Spezialfall der Erfüllung einer Staatsgarantie begreifen. Dann wäre jedes BGE ein Basic Income Guarantee (BIG) aber nicht jedes BIG ein BGE. Zu den anderen BIG-Varianten welche kein BGE darstellen zählt beispielsweise die negative Einkommensteuer welche u.a Milton Friedman befürwortet hat.

Das ZGE ist innerhalb dieser Grundeinkommens-Definition als eine Garantieform zu begreifen. Hauptmerkmale in Abgrenzung zu manchen Leistungen des SGB sind dabei u.a. das der Staat außerhalb einer Prüfung des Einkommens (wie bei der Einkommensteuer) grundsätzlich auf weitere Datenerhebungen verzichtet und auch keine Sanktionierungen aussprechen oder die Leistung kürzen kann.

### Rahmendaten

#### Leistungen

- 400 Euro Grundsicherung für alle erwerbslosen Erwachsenen welche keine Grundrente oder Kindergeld erhalten
- Zwei-Säulen System bei der Altersversorgung. 300-400 Euro steuerfinanzierte Grundrente für alle zzgl. jew. Umlagerente, Pension oder private Rente
- Gleitender Übergang in die Rente, Vorruestandsregelungen ab 63 Jahre
- Kindergeld welches grundsätzlich 200 Euro beträgt
- Für Bezieher von Grundsicherung beträgt die Grundsicherung für Kinder 250 Euro; alleinerziehende mit Grundsicherung erhalten 350 Euro Grundsicherung für das erste Kind
- Übernahme der Wohnungskosten bei geringem Einkommen
- Ausweitung der Pflegeversicherung bis hin zu häuslichen Arbeitsstellen
- teilweise steuerfinanzierte Gesundheitinfrastruktur mit einem Volumen von etwa 30Mrd Euro
- Mindestlohn in Höhe der Armutsgefährdungsgrenze, was aktuell 5,60 Euro Nettolohn/h bzw. nach aktuellem Standard hochgerechnet rd. 7,50 Euro/h Bruttolohn bedeuten würden. Nach Umbau des SV-Systemes wären das etwa 7,10 Euro Brutto. (5,60/h Nettolohn liegt über dem aktuellen Mindestlohn in NL (3) (8) welcher trotz 8,74 Euro Brutto lediglich 5,10 Euro Kaufkraft bedeutet; damit liegt der angepeilte Mindestlohn hinterher vergleichend über 9 Euro Brutto).
- Mehr Netto vom Brutto für SV-pflichtig beschäftigte

#### Umstrukturierungsgrößen und Finanzierung

- Lohnsummenausgleichssteuer für Arbeitgeber u.a. als Ersatz für Arbeitgeberseitig dann wegfallende Rentenversicherungsbeiträge für die Grundrente.
- Erhöhung des Eingangssteuersatzes von 14% auf 18% und des Spaltensteuersatzes von 42% bzw. 45% auf etwa 50% (gerechnet ohne Solidaritätszuschlag)
- Umleiten von etwa 5% aus GKV und PKV-Beiträgen in die Grundkrankenkasse
- Anheben der Körperschaftssteuer um 5%
- Vermögenssteuer von 0,5% bei 500.000 Euro Freibetrag
- opt.: Wegfall des Ehegatten-Splitting, da Existenzminimumsgarantie durch Grundsicherung erfolgt

#### Kosten

Der Punkt „Kosten“ ist nicht mit dem Punkt „Finanzierung“ zu verwechseln, da teilweise nur umfinanziert wird. Die Zusammenstellung der Kosten welche in der Erstrunden-Betrachtung zwischen 8 und 21 Mrd liegen werden stelle ich hinten an. Sie sind in Kapitel 6 zu finden.

## 1. Die Sozialen Sicherungssysteme, Renten, Pensionen, Kranken- und Pflegeversicherung

Sowohl im Bereich der Rentenvorsorge als auch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung ist es unumgänglich, die Erhebungsbasis für die Kosten grundsätzlicher Leistungen zu verbreitern. Während das Volkseinkommen weiter im Steigen begriffen ist, sind sowohl die Zahl der Einzahlenden seit der Wiedervereinigung als auch das damit verbundene Beitragsvolumen immer weiter zurückgegangen. Gründe dafür sind unter anderem steigende oder auf hohem Niveau verbleibende Arbeitslosigkeit oder/und Unterbeschäftigung geförderte Selbständigkeit aufgrund der Einkommenshöhen aus dem System der gesetzlichen Versicherungen ausscheidender Personen.

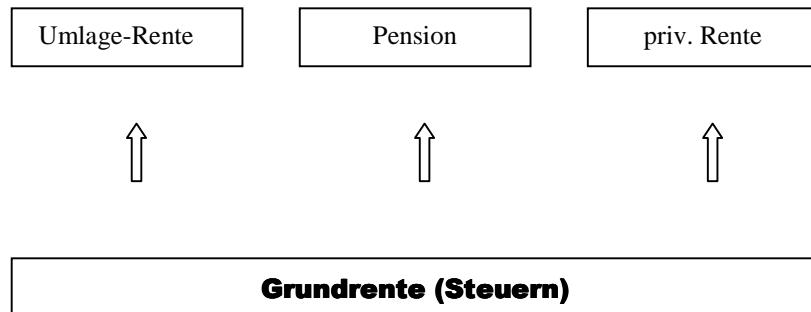
Die Basis der Einzahlungen über Beiträge wird zudem durch die steigenden Anteile der Kapital- und Gewinneinkünfte am besteuerbaren Volkseinkommen geschmälert für welche keine Beitragspflicht besteht. Es ist zudem nicht von Nachteil wenn die Nutzen und Lasten einer allgemeinen Versicherung alle, auch Staatsangestellte und den Staat als Arbeitgeber mit einbezieht und dadurch eine größere Vernetzung und Nivellierung des Wohlstandes erreicht wird. Das Auseinanderdriften von Löhnen und Gehältern Privatwirtschaft/Staatsangestellte wird dadurch angeglichen.

Neben der inhaltlichen Begründung einer Sicherung der Grundversorgung und einer gerechteren Lastenverteilung geht es bei einer Neuordnung auch darum den Faktor Arbeit an gezielt ausgewählten Punkten zu entlasten. Dies ist insbesondere auch durch die Globalisierung und der damit einhergehende Spezialisierung, unterschiedliche Auslastungen und ansteigender Lohnspreizung strukturell erforderlich. Die volkswirtschaftlichen Hintergründe hierfür werden an anderer Stelle ausgeführt (Heckscher-Ohlin-Theorem, Sraffa, Samuelson-Effekt u.a.).

Für die verschiedenen Versicherungszweige sind aus rechtlichen wie volkswirtschaftlichen und strukturellen Gründen unterschiedliche Arten der Teil- und Umfinanzierung vorgesehen welche im folgenden beschrieben werden. Grundsätzlich gilt, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht auf die Arbeitnehmer- bzw. Steuerseite übernommen werden sollen und können. Dies würde schlicht eine Lohnkürzung darstellen deren Folgen man nicht oder nur sehr eingeschränkt fiskalisch kompensieren kann, da es sich nicht alleine um eine Aufkommensfrage handelt. Das geht (sinnvoll) nur teilweise indem man den Kreis der versicherungspflichtigen Erträge erweitert (z.B. Gewinn-/Kapitaleinkünfte) was eine Kompensation aus der Sparquote oder aus höheren Gewinnen heraus ergeben kann. Höhere Gewinne müssen daraus jedoch nicht zwingend resultieren weshalb man darauf achten muss das Risiko des negativen Effektes zu minimieren (aber nicht überkompensieren) oder zu eliminieren (indem man die Sparquote einrechnet). Fiskalisch ist zu beachten das die Basis einer Besteuerung u.a. durch das Besteuerungsverbot des Existenzminimums erheblich gemindert wird, so das die Basis als solches nicht wirklich größer wird, sich aber der Kreis der Zahler um neu hinzukommende Gruppen erweitert.

### 1.1. Die Rentenversicherung

Die Rentenversicherung wird auf zwei Beine gestellt. Es wird eine steuerfinanzierte Grundrente für jeden Bürger geben welche aus zwei Quellen gespeist wird und zusätzlich eine Umlageversicherung wie heute auch. Diese zwei Säulen existieren bereits in der Schweiz, die Grundrente beträgt dort mehr als 13.000 SFR, eine Finanzierung erfolgt dort über die Einkommensteuer, eine Teilnahme ist obligatorisch (verpflichtend), es gibt keine Ausnahmen. Es ist also grundsätzlich kein Novum.



### 1.1.1. Die steuerfinanzierte Grundrente

Die steuerfinanzierte Grundrente wird z.T. aus einem Umbau der Arbeitgeberbeiträge der Rentenversicherung finanziert. Die Beiträge fallen teilweise weg und werden durch eine Lohnsummenausgleichssteuer(4) ersetzt. Erfasst werden abweichend von der Rentenversicherungspflicht dann alle Arbeitnehmer, dies schließt auch auch ausnahmslos alle Beamte/Staatsangestellte sowie alle arbeitgeberähnlichen Angestellten ein welche bisher nicht pflichtversichert sind/waren. Die Lohnsummenausgleichssteuer verläuft nicht „flat“ sondern hat eine Progression mit einem (aktuell) V-förmigen Verlauf. Dies dient mehreren Dingen wie z.B. einer Kompensation des Globalisierungseffektes, der Unterstützung der Wirtschaft für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und der Kaufkraft. Außerdem soll sie Bestrebungen sowohl einen Mindest- als auch einen Maximallohn einzuführen unnötig machen. Die Steuer hat einen Tiefst-Punkt (0% Steuer) etwa 5%-10% oberhalb eines gedachten Mindestlohnes und beträgt nach oben maximal 15%, zum Mindestlohn hin einen geringen Wert von bis zu 2%. (Abweichend von der erklärenden Seite (Fußnote 4) ist keine höhere Steuer bei niedrigeren Löhnen notwendig wenn ein Mindestlohn gesetzt wird, da niedrigere Löhne nur noch durch Teilzeitarbeit entstehen können).

Das zweite Standbein der Grundrente entspringt aus der Einkommenssteuer. Entweder erhöht man grundsätzlich den Steuertarif oder/und man weist es separat aus ähnlich eines Solidaritätszuschlages welcher von der Höhe der bereits anfallenden Einkommensteuer abhängig ist. Das wäre insofern eine geschickte Lösung als es auch eine gewisse Progression beinhalten würde. Es werden m.E. aufgrund des Aufbaues des Sozialsystems nicht allzu viele sein welche nie in das Rentensystem eingezahlt haben. Allerdings erhalten in Westdeutschland 47,2% aller Frauen und 16,1% aller Männer irgend eine Form einer Rente erhalten weniger als 400 Euro (Stand 1.7.2007; BMAS(10)). Die Erhöhung des eigentlichen Finanzbedarfes wird sich in Grenzen halten. Es gibt (lt. destatis 2010) 21,2mio Personen älter als 60 Jahre. Lt. OECD sind 4,2mio davon 64 oder jünger. Es bleiben 17mio Personen im Alter ab 65 Jahre (Regelaltersbeginn). Setzt man 4000 Euro/Jahr (333/Monat) ein erhält man einen Gesamt-Finanzierungsbedarf in Höhe von 68 Mrd Euro. Nach erster Abschätzung auf Basis der Schichtung der Gesamtbetrag der Einkünfte (2) aus den Beziügen der Arbeitnehmern (852 Mrd) erbringt die LsSt etwa 57Mrd Euro (wobei der Steuerverlauf der LsSt Spielraum lässt). Bleiben 11 Mrd für eine Finanzierung der Differenz übrig. Eine durchschnittliche Erhöhung der Einkommensteuer um 1,5% sollte dafür ausreichen; z.B. eine Erhöhung der ESt von 14% Eingangssteuersatz auf 15% und dem Spaltensteuersatz von 45% auf 47% (Erhöhung um durchschnittl. 5%).

Die Beitragseinnahmen aus der gesetzl. Rentenversicherungen lagen 2010 bei 185 Mrd Euro (11). Das Ergebnis der LsSt für die aktuell Pflichtversicherten wäre u.a. das etwa 7% der bisherigen Rentenversicherung umfinanziert werden. Die Vorteile daraus entfallen auf die Versicherten (höheres Nettogehalt) als auch teilweise auf Arbeitgeber in dem Bereich mit niedrigerer Steuer- und Abgabenlast im unteren Lohnbereich (zwischen 1000 und 2000 Euro Bruttolohn). Die angestrebte Mindest-Grundrente beträgt etwa 300-400 Euro p.M.. so das zusammen mit privater Vorsorge und/oder der Umlagefinanzierten Rente die Summe der Rentenbezüge im Alter über dem Satz der Grundsicherung liegen.

#### *Rentenansprüche, Pensionen, Lasten und Regeln*

In der Übergangszeit werden Rentenansprüche und Pensionsansprüche mit der Grundrente verrechnet. Für Staatsangestellte welche bisher Pensionen erhalten welche über einer Grundrente liegen ändert sich ebensowenig etwas wie bei Rentenansprüchen über dieser Marke. Für Zeiten danach gelten Grundrente zzgl. Umlagerenten oder zzgl. Pensionen welche dann jew. niedriger ausfallen. Ggf. entstehende zusätzliche Lasten für den Staat durch die neue Steuer werden also durch geringere Pensionszahlungen zumindest teilweise kompensiert. Für die volkswirtschaftlichen Folgen für die Firmen/Wirtschaft verweise ich auf genauere Ausführungen an anderer Stelle (Lastenverteilung, Globalisierungs, Samuelson/Heckscher-Ohlin, Außenhandel etc.).

#### *Mögliche Variante:*

Mit einer Koppelung der Grundrente an die (weiter unten beschriebene) Grundfürsorge kann man das System prinzipiell auch vereinheitlichen. Dafür müsste man dann die Lohnsummenausgleichssteuer für die Umschichtung des Arbeitgeberanteiles anpassen und die Einkommensteuer, respektive den Zuschlag ebenfalls. Das hat sorgfältig abzuwägende Vor- wie Nachteile. Vereinheitlichungen besitzen sicherlich einen Charme, fiskalische Koppelungen/Automatismen verkomplizieren jedoch oftmals mehr als sie nutzen. Eine Orientierung an dem Betrag der Grundfürsorge ist jedoch nicht verkehrt. Man kann die Zusatzkosten für eine Vereinheitlichung anstelle über die LsSt aus den übrigen bisher gezahlten Zuschüssen zur Rentenversicherung darstellen um ggf. unerwünschte Rückkoppelungen zu vermeiden.

### 1.1.2 gleitender Übergang in die Rente und Rentenbeginn

Es erscheint aufgrund der unterschiedlichen Belastungen (u.a....) wünschenswert einen flexiblen Verlauf (z.B. Teilzeitarbeit) und u.U. eine Vorverlegung des Ruhestandes zu ermöglichen. Gleichzeitig wirkt sich die Zunahme des Lebensalters auf die Rentenbezugsdauer aus und erhöht den Umlagebedarf. Um diesen Spagat zu ermöglichen bedarf es einer entsprechenden Rentenbezugs-Konstruktion.

Die steuerfinanzierte Grundrente wird ab dem 63. Lebensjahr ausbezahlt wenn man entweder Voll-/Teilzeit arbeitet oder sich dafür entscheidet in den Vorrhestand zu gehen. Im Falle der Arbeitsleistung findet keine Anrechnung des Einkommens statt und man erhält die volle Grundrente zusätzlich zu seinem Arbeitseinkommen.

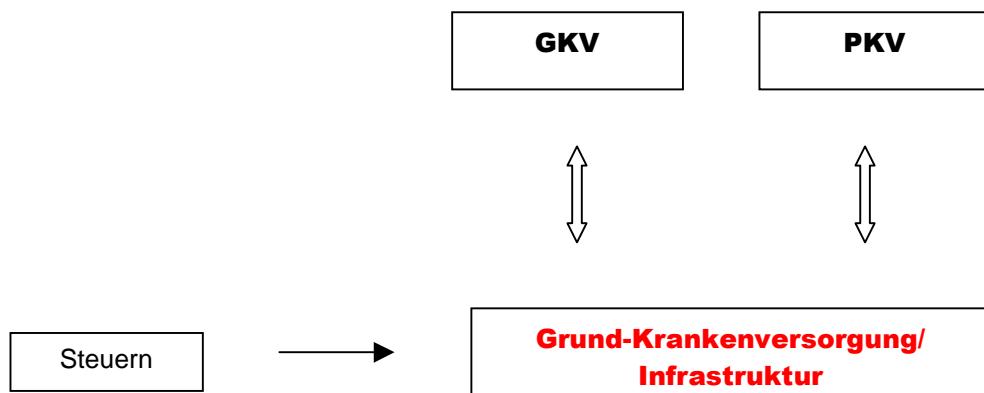
Die Regelaltersrente/-pension erhält man ab dem 67. Lebensjahr. Wird die Option der Vorrhestandsregelung gewählt wird die Regelaltersrente wie bisher gekürzt, z.B. um 3,6% p.a.. Bei einer derartigen Regelung würde man in einem Alter von 63 Jahren mit einer Kürzung der Regelaltersrente um 14,4% in den Vorrhestand gehen können. Der Bezug der vollen Grundrente wird davon nicht berührt, so dass die Kürzung insgesamt geringer ausfällt. Die Vorrhestandsregelung kann auch für Teilrenten in Anspruch genommen werden in den Abstufungen 25%, 50% und 75%. Eine Kürzung wird dann nur für den davor in Anspruch genommenen Anteil der Rente vorgenommen.

Die Mehrkosten für diese Konstruktion werden auf 5 Mrd Euro veranschlagt. Basis der Berechnung bilden die Daten der OECD (9) nach welcher 1,85mio Personen zwischen 60 und 64 arbeiten und rd. 800.000 Personen einen Jahrgang bilden. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wird sich hauptsächlich an den arbeitenden ausrichten (2 Jahrgänge mit jew. etwa 4.000 – 5.000 Euro p.a.). Verschiebungen zwischen Arbeitslosengeld/Grundsicherung und Rentenbezug werden bei den Zusatzkosten nicht beachtet.

### 1.1.3 Die Krankenversicherung

Hier wird ähnlich der Rentenversicherung auf ein Grundsysteem mit zwei aufsitzenden Säulen gebaut. Alle Einkommen werden mit einem Steuer- oder Abgabensatz belegt mit deren Einnahmen einen Teil der Kosten des Gesundheitssystems beglichen werden welche allen zugute kommen. Da aktuell etwa (geschätzt) nur die Hälfte aller Brutto-Einkommen SV-pflichtig sind sollte die Auswirkung eine Absenkung der Beiträge sowohl von GKV als auch der PKV sein und auch eine Senkung des GKV-Satzes um das ein- bis zweifache des Steuer-/Abgabensatzes. Angestrebgt wird eine Senkung von etwa 2% im Arbeitnehmer-Bereich. Möglich wäre eine Begleichung der nicht mehr paritätisch aufgeteilten Belastung von 0,9% und stattdessen eine Absenkung im Arbeitnehmer-Bereich von zusätzlichen 1,1%. Die Kosten würden überschlagen rd. 10Mrd betragen, was einem Aufschlag auf die Einkommenssteuer von 5% bedeuten würde, also einem Zuschlag analog dem Solidaritätszuschlag in dieser Höhe als „Krankenkassenzuschlag“ (wie bei der RV s.o.). Das bedeutet für SV-pflichtig versicherte Arbeitnehmer in der Regel immer einen positiven Saldo. (Beispiel: bei 3750 Euro beträgt der Saldo +40 Euro höheres Netto).

In einem größeren Gesamtkontext erscheint es im weiteren richtig das jeweils aus Beiträgen von PKV wie GKV Mitgliedern umgerechnet ein weiterer Satz von zusammen etwa 20Mrd Euro für eine Grundversorgungsinfrastruktur einbezahlt wird. Diese erhält die Aufgabe Basiskosten des Gesundheitssystems zu finanzieren und über einen Fonds sicherzustellen das keinem Bürger Grundleistungen verwehrt werden. Diese Kasse wäre dann mit 30Mrd Euro ausgestattet (das sind mehr als 10% aller Ausgaben) welcher alle Bürger prinzipiell Beitragsfrei und obligatorisch angehören. Unversicherte Bürger ohne Behandlungsanspruch sind wie bei der Grundrente aber damit ausgeschlossen.



### 1.1.4 Die Pflegeversicherung

Eine Anerkennung der Pflege naher Angehöriger soll zu einer aus der Pflegeversicherung finanzierten, anerkannten Tätigkeit mit Erwerb von Rentenanwartschaften ausgebaut werden. Das mindert Arbeitslosigkeit (insbesondere im Alter), mindert über Rentenansprüche Altersarmut und erhöht die Akzeptanz wichtiger gesellschaftlicher Tätigkeiten auch in Hinblick auf die demographische Entwicklung. Auch eine Verknappung von Unterbringungsmöglichkeiten mit guter Pflege in Heimen kann so entgegen gewirkt werden. Der Finanzierungsbedarf richtet sich nach der Art und dem Grad des Ausbaues und der Wechselwirkung mit dem Arbeitsmarkt und der Grundfürsorge. Ob und wie weit dabei ein zusätzlicher Finanzbedarf entsteht ist schwer einzuschätzen. Ggf. sind dafür Mittel aus der Einkommensteuer heranzuziehen, sollen jedoch unter 2% bleiben.

## 2. Mindestlohn

Ein Mindestlohn soll für eine „auskömmliche“ Entlohnung für eine Arbeitsleistung in Vollzeit sorgen. Zudem ist diese Entlohnung ein wichtiges Element für eine Einhaltung des moralisch wichtigen Lohnabstandsgebotes, des Unterschiedes zwischen einem in Vollzeit arbeitenden und einem nicht arbeitenden arbeitslosen. Dabei ist m.E. jeweils von einem Nettolohn die Rede. Eine Bindung eines Mindestlohnes an die Netto-Entlohnung macht u.a. aus den bereits zuvor durchgesprochenen Lohnnebenkosten und Abgaben wesentlich mehr Sinn. Die Gestaltung der Steuer- und Abgabenlasten hat einen erheblichen Effekt auf die Lohn- und Lohnkostenentwicklung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. Daher erscheint es auch geboten einen Mindestlohn erst nach einer Reformierung der Sozialsysteme einzuführen. Insbesondere die Lohnsummenausgleichssteuer (als neg. Lohnkostensteuer auf der Arbeitgeberseite) ist erforderlich um potentielle neg. Auswirkungen zu kompensieren (7).

Die Höhe eines mindestens zu erreichenden Netto-Einkommens aus Vollzeitarbeit zu bestimmen ist eine Kunst. Letztlich ist es willkürlich und wie die Historie zeigt sind die Herleitungen auch regelmäßig nach einiger Zeit überholt und eher wenig sinnvoll. Es wird hier der Ansatz der Armutgefährdungsgrenze gewählt. Für das Jahr 2008 teilte das statistische Bundesamt mit das die Schwelle bei rd. 929 Euro pro Monat liegen würde(1). Das entspr. Nettoäquivalenzeinkommen ist von 2007 auf 2008 um etwa 20 Euro/Monat angestiegen (12). Der Wert 2010 würde damit bei etwa 970 Euro/Monat liegen. Rechnet man diesen Wert auf eine 40h-Woche um erhält man einen gebotenen Netto-Mindestlohn von 5,60 Euro pro Arbeitsstunde. Dieser Wert (auf Brutto hochgerechnet) soll nicht unterschritten werden. Welchen Bruttolohn dies bedeutet und welche Belastung Arbeitgeber daraus erwachsen ist der Ausgestaltung der Steuer- und Abgabenpolitik überlassen. Im status quo 2012 läge der Wert bei etwa 7,50 Euro/h brutto.

Brutto-Mindestlohn in einer Modell-Annahme: Unterstellt man 7% Senkung der RV und 2% Senkung der KV im Arbeitnehmer-Bereich kommt man auf (3,5% + 2%) 5,5% geringere Abgaben als 2012. Der resultierende Bruttolohn liegt bei 1230 Euro, was 7,10 Euro Mindestlohn entsprechen würde (3). Sollte wie geplant eine Zunahme der Beschäftigung eintreten würde dieser Betrag über höhere Einnahmen in den sozialen Sicherungszweigen ggf. weiter sinken und noch an Bedeutung verlieren. Gleiches gilt für eine Anhebung des Grundfreibetrages. Änderungen am Sozialversicherungssystem, insbesondere auch Verlagern von Sozialversicherungskosten in den Arbeitnehmer-Bereich hätten sofort Auswirkungen auf den Mindestlohn. Auch das ist ein Vorteil eines Netto-Mindestlohnes.

## 2.1 Der Sonderfall der 400 Euro-Regelung

Die 400-Euro Regelung ist beliebt und existiert schon lange, früher u.a. als 600DM-Regelung. Der Vorteil für Arbeitnehmer resultiert aus der Formel Brutto=Netto. Der Vorteil für Arbeitgeber resultiert zum einen aus der Bereitschaft vieler eben für Brutto=Netto zu arbeiten und zum anderen daraus viele flexible Arbeitnehmer zu erhalten welche arbeitsrechtlich theoretisch zwar die gleichen Ansprüche haben (z.B. Kündigungsschutz) aber diese i.d.R. nicht wahrnehmen. Der monetäre Vorteil ist bei rd. 30% Lohnzusatzkosten nicht vorherrschend. Der Versuch die Regelung beseitigen (Rot/Grüne Regierung) wurde nach kurzer Zeit abgebrochen. Es erscheint vorteilhaft die Regelung in ein Gesamtkonzept zu integrieren. Für obige Mindestlohn-Regelung ist es unproblematisch, da die Regelung eines Brutto-Mindestlohnes welche nicht sinnvoll mit 400-Euro-Arbeiten kombinierbar erscheint bei einem Netto-Mindestlohn entfällt. Bei einem Netto-Mindestlohn ist der reguläre Arbeitnehmer anders als heutzutage dem Arbeitnehmer mit 400 Euro Regelung in dieser Hinsicht gleichgestellt.

**Lösung:**

Wie dargestellt wird die Lohnsummenausgleichsteuer im Normalfall auf den umgerechneten Vollzeitlohn bzw. auf umgerechnete Stundensätze erhoben. Da bis 400 Euro Brutto=Netto ist entfällt dies. Dafür übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers zzgl. pauschal 5% Lohnsummenausgleichssteuer. Bei modellhaft angenommenen 15% Arbeitgeberbeiträgen nach o.g. Reformen läge die Summe aus SV-Beiträgen und LSSt bei 35% unter vollen Versicherungsleistungen (KV und RV) für den Arbeitnehmer. Eine separate Anmeldung bei der Bundesknappschaft o.ä. entfällt.

### **3. Weitere soziale Fürsorge- und Teilhabesysteme; ALG, Sozialhilfe u.a.**

Die Trennung zwischen Arbeitslosengeld und Grundfürsorge wird wieder eingeführt, wobei sich die Beziehung zwischen Grundfürsorge und Arbeitslosengeld ändert. Die Grundfürsorge ist steuerfinanziert und es erhält sie auch jeder arbeitslose. Das über die Arbeitslosenversicherung ausgezahlte Arbeitslosengeld deckt dann lediglich den Betrag ab, den der Arbeitslose über die Grundfürsorge hinaus erhält. Damit wird eine deutliche Trennung dieser Beiden Systeme erreicht.

Grundsätzlich erhält jeder nicht arbeitende über 18 Jahre der nicht Grundrentenbezieher ist die Grundfürsorge. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer Begründung (...ggfs. Schüler u.ä. ...). Die Höhe der Grundfürsorge beträgt 400 Euro. Zusätzlich zur Grundfürsorge oder bei Nachweis der Bedürftigkeit ohne Grundfürsorgebezug werden für eine angemessene Wohnung auf Antrag die Kosten übernommen so nicht Mitbewohner einen von der Grundfürsorge befregenden Verdienst erwirtschaften. Zuverdienste werden vom Nettogehalt ausgehend zu 60% bei der Gundsicherung und zu 70% bei der Wohnungskosten-Übernahme angerechnet. Für Kinder wird grundsätzlich ein Kindergeld von 200 Euro gezahlt. Dieses Kindergeld wird bei bezugsberechtigten Elternteilen welche die Grundfürsorge voll oder zum Teil erhalten aufgestockt. Für Kinder auf 250 Euro. Alleinerziehende Eltern haben Anspruch auf 350 Euro aufgestockte Grundfürsorge für das erste Kind.

Zur Gegenfinanzierung wird die Körperschaftssteuer um 5% angehoben (zw. 5Mrd und 8Mrd Euro an zusätzlichen Einnahmen (5)) und eine Vermögenssteuer erhoben (bei 0,5% und 500.000 Freibetrag etwa 10Mrd (6)). Das die Vermögenssteuer eine Ländersteuer darstellt ist nicht problematisch, da durch die Reformierung auch kommunale Leistungen entfallen. Faktisch übernehmen die Bundesländer Kosten in Höhe von 10Mrd Euro und erhalten die Vermögenssteuer als Kompensation. Zusätzlich ist bei der angestrebten Anpassung der Einkommensteuer m.E. noch 1% zuordnenbar (das rechne ich mit 6Mrd).

Ob das vorstehende den Finanzbedarf komplett decken wird ist nur schwer exakt zu berechnen. Daher sind verschiedene monetäre Sicherheitspuffer vorhanden so das die insgesamt vorgestellten Finanzmittel ausreichen werden.

Zusatzkosten für Mieten etc. sind eher nicht zu erwarten, da diese wie bisher übernommen werden sollen. Kosten für die Grundfürsorge teilen sich in den erhöhten Beitrag für die bisherigen Bezieher sowie alle welche neu und voll anspruchsberechtigt wären auf. Für diese stünden lt. vorläufiger Finanzierungsrechnung etwa 16Mrd zu Verfügung. Bei 12 x 400 Euro= 4800 Euro pro Fall sind das 4,8Mrd pro 1mio Beziehern, was etwa 3mio neue Bezugsberechtigte abdecken würde. Tatsächlich waren im September 2011 etwa 310.000 arbeitslose Nicht-Leistungsempfänger gemeldet (21). Der um rd. 36 Euro p.M. erhöhte Satz für die bisherigen etwa 7mio Bezugsberechtigten wird in Abhängigkeit des bei Einführung gültigen Betrages etwa 3Mrd Euro zusätzliche Kosten verursachen was mit Verwaltungseinsparungen oder durch eine geringere Anzahl als die o.a. maximalen 3mio neuen Bezugsberechtigten abgedeckt ist. Die Gruppe der neu Bezugsberechtigten wird sich u.a. aus der Gruppe nicht arbeitender Ehepartner bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft wohnender Personen herausbilden. Diese sind aktuell nicht zwingend erfasst, gehören fiskalisch z.T. in den Bereich der Erläuterungen zum Ehegattensplitting im folgenden Kapitel.

Weitere Kosten entstehen durch das aufstocken des Kindergeldes um die Kinder-Grundsicherung sowie das anheben um 10% von 184 Euro auf 200 Euro. Das Kindergeld kostete 2010 19Mrd Euro (5). Nimmt man an es zu einer durchschnittlichen Erhöhung um 30% (für Mehrleistungen an Kindergeld und Kindergrundsicherung) führen könnte läge man bei etwa 6 Mrd an zusätzlichen Kosten.

Die Entwicklung der Kosten der „Aufstocker“ auch in Bezug auf die Wohnungskosten-Übernahme wird in den Erläuterungen im Kapitel 8 näher beleuchtet.

#### 4. Anmerkungen, Optionen und Schnittstellen

Als Option und Schnittstelle zu weiteren fiskalischen Maßnahmen würde sich zur Finanzierung ein Aufheben des Ehegattensplittings anbieten wie bereits im Parteiprogramm der Piraten gefordert. Es wäre eine logische Folge, da der Unterhalt für einen nicht oder Teilzeit arbeitenden Lebensgefährten durch die Aufhebung der Bedarfsprüfung für Wohngemeinschaften direkt (und individuell) vom Staat geleistet wird. In die gleiche Kategorie zählt auch die Erhöhung der Grundsicherung für die Kinder. Lt. Steuerzahlerbund (2009) lag der Steuervorteil bei einem Ehepaar mit einem Verdienster von 60.000 Euro bei rd. 6000 Euro. Mit 400 Euro Grundsicherung und zusätzlichen 100 Euro Kinder-Grundsicherung pro Monat würde das eine völlige Kompensation darstellen. Alle Paare mit Kind welche unter diesem Bruttoverdienst liegen würden davon profitieren. Ein volliger Wegfall des Ehegattensplittings würde ein Volumen von 30Mrd Euro bedeuten (13) und einen großen Teil der Kosten kompensieren.

#### 5. Schüler und Studenten

Diese Gruppe wird oben ausgespart mit dem Hinweis auf das Kindergeld. Im folgenden ein paar hypothetische Kosten für den Anwendungsfall.

Bei insg. 2,2mio Studierenden(14) lägen die Gesamtkosten für eine Grundsicherung von 400 Euro/Monat um 10Mrd Euro. Dazu kommen dann noch Unterbringungskosten. Abzuziehen wären davon die bereits gezahlten Bafög-Beträge von rd. 2Mrd Euro an 592.000 Studenten(15) sowie das Kindergeld für alle Studenten bis 25 Jahren (seit 2012 ohne Einkommensgrenze an alle). Es sind etwa 1,2mio Studenten jünger als 25Jahre(16), was überschlagen eine Summe von 2,2Mrd Euro an für Studierende ausgezahltem Kindergeld ergibt. Das sind dann zusammen  $(10 - 2 - 2,2) = 5,8$ Mrd Euro zzgl. Wohnungskosten. Nimmt man etwa 300 Euro Wohnungskosten an sind wir bei 7,3Mrd Euro, macht in der Summe 13,3Mrd Euro (zusätzlich) um jeden Studenten mit etwa 700 Euro p.m. finanziell auszustatten. Zu beachten ist ggfs. dass sich etwa 300.000 Personen der Leistungsberechtigten ALGII-Bezieher in Schule, Studium oder ungeförderter Ausbildung befinden (21) und bereits zuvor in Kapitel 3 bei den Kosten erfasst wurden.

Einen zu bedenkenden Punkt im Bereich Schüler/Studenten stellen die Kosten dar. Weitere und wichtigere Punkte sind jedoch die Einflüsse

- der jew. Zeitpunkte des Schulabschlusses
- der Zeitpunkt des Studienbeginns nach Schulabschluss sowie
- die Studiendauer.

Eine Volatilität z.B. des Studienbeginns ist gegeben. Das kann man anhand der Prozentsätze bei den männlichen Studenten welche sofort nach Erwerb der Fach-/Hochschulreife ein Studium begonnen haben festmachen. Bei weiblichen Studentinnen sind es 2001 zu 2010 stabil 69%->71% (Hochschulen) und 60% gleichbleibend (Fachhochschulen) gewesen welche sofort begonnen haben zu studieren. Bei den männlichen lauten die Paarungen im gleichen Zeitraum 25% zu 44%(H) und 34% zu 53%(FH), also eine deutliche Tendenz früher zu beginnen (17). Eine Veränderung der o.g. Punkte kann negative – oder auch positive – Folgen nach sich ziehen.

Für ein auszahlen kann sprechen, dass man mit Beginn eines Studiums oder einer Schulausbildung schlechter gestellt wäre als wenn man sich arbeitslos meldet bzw. nicht arbeitet und sich damit auch nicht weiter bildet. Das erscheint eine Umkehrung des Leistungsprinzipes darzustellen und Fehlanreize zu setzen. Es wäre zu überlegen ob man nicht einen umgekehrten Anreiz zu setzen vermag.

Die Anzahl der Schüler älter als 18 Jahre liegt nicht vor, sollte sich aber auf wenige Jahrgänge und damit wesentlich geringere Zahlen beschränken. Denkbar wäre auch die bisherige Kindergeld-Regelung abzuändern so das sie nur für die schulische Erstausbildung gilt. Dann würden Studenten grundsätzlich die o.g. Leistungen erhalten können.

Eine Gegenfinanzierung wäre durch die Einsparungen des davor angegebenen Wegfallen des Ehegattensplitting gegeben. Ein Teil wird auch durch den Wegfall bisheriger Steuervergünstigungen durch absetzbare Zahlungen an studierende Kinder finanziert werden können (Umfang nicht bekannt).

## 6. Kostenberechnung

Bei den Kosten und Einnahmen sowie der Verteilung sind verschiedene Aspekte zu beachten welche ich im folgenden näher beleuchte. Die direkten Kosten halten sich auf einem niedrigen Niveau, während die nun aus teilw. anderen Finanzierungsquellen stammende neu verteilte Verteilungsmasse den Löwenanteil ausmacht. Zu beachten ist das es sich hier um Erstrunden-Berechnungen handelt. Zweit- und Drittrenden-Effekte werden nicht berücksichtigt.

Tab. 1

### Direkte Kosten/Mehrausgaben

Grundrente:	+ 11 Mrd zusätzlich (Rest ist Umfinanzierung)
Gleit-Rente:	+ 5 Mrd
Krankenkasse:	Kostenneutral (ausschl. Umfinanzierung)
Pflegeversicherung:	Ergibt sich aus Wechselwirkungen (opt., kein Kernelement)
Grundsicherung:	+ 16 Mrd
Kindergeld/-grundsicherung:	+ 6 Mrd
(Opt. Schüler/Studenten-Grunds.:	<u>+ 13,3 Mrd)</u>
<b>Summe direkter Mehrkosten</b>	<b>+ 38 Mrd Euro (51,3Mrd Euro)</b>
(Opt. sofortige Gegenfinanz.	<u>- 30 Mrd aus Wegfall Ehegattensplitting)</u>
Summe Kosten TOTAL	+ 8Mrd Euro (21,3 Mrd Euro)

Als Posten für eine Einsparung ließen sich 30 Mrd Euro aus einem wegfallen des Ehegattensplittings dagegen rechnen. **Der Saldo aus direkten Kosten und Einsparungen ohne weitere Umstrukturierung würde dann 8 Mrd bzw. 21,3 Mrd Euro ergeben.** Das wären maximal +1% bei der Staatsquote, was auch angesichts der tendenziell rückläufigen Entwicklung der Staatsquote in der Vergangenheit kein Problem darstellt (18).

Einsparungen an Bürokratiekosten lasse ich hier außer acht, da diese in ihrer Höhe sehr spekulativ wären. Aufwand und Prüfungen auf Bafög- und Grundsicherungsberechtigungen sowie Altersgrundsicherung, Vergabe und Kontrolle von Beschäftigungsmaßnahmen und Bewerbungen etc. könnten jedenfalls größtenteils entfallen. Dadurch entstehende Minderausgaben bilden eine Planungsreserve. Das gilt auch für die angenommene positive Entwicklungen der Binnennachfrage und damit auch der Finanzierungsbasis.

### Neuverteilung/-aufkommen

Aus der Finanzierungsübersicht ergeben sich folgende Positionen welche *anders eingenommen* und über die Netto-Kosten hinaus auch anders *verteilt* wurden. Es stellt **keine** Finanzierungsrechnung im engeren Sinne dar.

### Änderungsrechnung

Tab. 2

Vermögenssteuer	+ 10 Mrd Euro
Einkommensteuer	+ 26 Mrd Euro
Lohnsummenausgleichsteuer	+ 57 Mrd Euro
Körperschaftsteuer	+ 7 Mrd Euro
<b>Neuverteilung</b>	<b>+ 100 Mrd Euro</b>
(Opt. Wegfall Ehegattensplitting	<u>+ 30 Mrd Euro)</u>
(Neuverteilung	<u>+ 130 Mrd Euro)</u>
<b>(abzgl. o.a. direkter Mehrkosten</b>	<b>+ 78,7 Mrd Euro)</b>

### Indirekte Kosten – andere Sichtweise

Die Aussage mit den 8 Mrd Euro an (saldierten) Kosten (Tab.1) ist zu relativieren, denn es handelt sich dabei um die fiskalische Sichtweise.

Wie geschrieben würden aus der Lohnsummenausgleichsteuer etwa 57 Mrd Euro in die Rentenkasse fließen. Da die Rentenversicherung paritätisch aufgeteilt ist fließen je 28,5 Mrd an Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entlastung. Die Belastung der Arbeitgeber stellt über eine Ausweitung der Lohnnebenkosten eine Ausweitung des Arbeitsentgeltes dar. Wird dies aus Gewinnen kompensiert ist dies keine Ausweitung der Wertschöpfung (m.E. hier für das Verständnis „des BIP“) sondern nur eine Verlagerung von Gewinn- in Lohnanteil dar. Der Anteil welcher als Preiserhöhung weitergegeben wird bleibt m.E. ungeachtet obiger Ausführungen als „indirekte“ Zusatzkosten (nämlich eben in Form einer *Lohnerhöhung*) bestehen. Wobei „Kosten“ dabei ein relativer Begriff und hier die Sichtweise der Arbeitgeber/Produktionskosten darstellt. Über alle gesehen ist es eine Erhöhung um etwa 4% des Bruttolohnes welche man auf 3 Jahre Einführungszeit verteilt. Stellt man die beabsichtigte Nachfragesteigerung in Rechnung sollten die Kosten jedoch weitgehend neutralisiert werden.

## 7. Beispiel-Berechnungen

**A)** Arbeitnehmer 1.500 Euro Brutto, ledig, kein Kind, Wohnungskosten 400 Euro.

1500 Euro  
. 15% Sozialversicherungsabgaben (225,- Euro; bisher 310,89 Euro)  
= 1275,- Euro  
. Lohnsteuer/ESt 125 Euro (bisher 105,60 Euro)  
= 1150,- Euro netto (bisher 1083,51 Euro)

Prüfung ZGE Bezugsberechtigung:

Bei 60% Anrechnung entfällt die Grundfürsorge ab einem Nettogehalt von 666,66 Euro. Darauf besteht also kein Anspruch mehr

1150,- /. 666,66 = 483,34 Euro Rest

Dieser Rest wird zu 70% (das sind 338,34 Euro) auf die Wohnungskosten angerechnet.

400 Euro Wohnungskosten  
. 338,34 Euro (die o.a. 70% aus 483,34 Euro)  
= 61,66 Euro Anspruch aus den Wohnungskosten-Zuschüssen

**B)** 63 jähriger wechselt von Vollzeit auf einen 50% Arbeitsplatz. Rentenanspruch bei 100%: 900 Euro

Grundrentenanspruch: 350 Euro

Inanspruchnahme von 50% Vorruhestandsrente: Abschlag 14,4% auf 450 Euro = 385,20 Euro Rente

Einkommens-/ Rentenverlauf:

- ab 63 Jahren  $350 + 385,20 = 735,20$  Euro (zzgl. Verdienst)
- ab 67 Jahren  $350 + 385,20 + 450 = 1185,20$  Euro

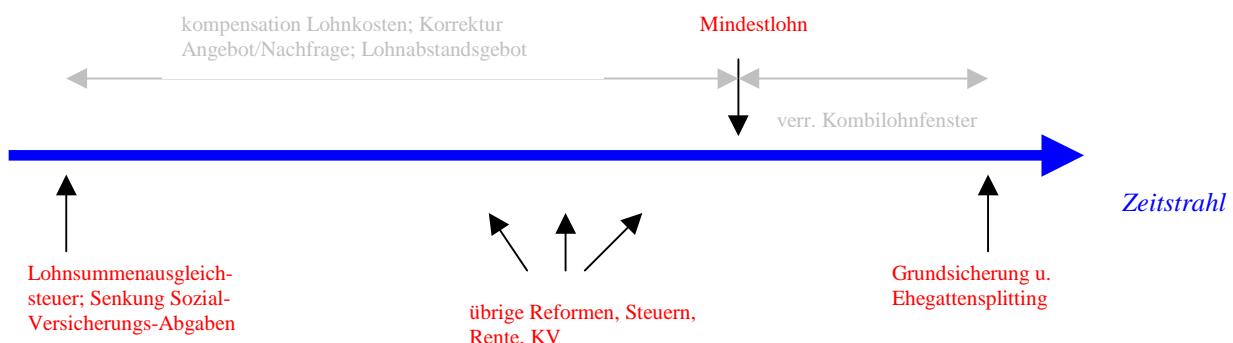
## 8. Einführungs-Modalitäten, Kombilohn-Fenster und weitere Erläuterungen

Ein Konstrukt wie hier das ZGE oder auch andere Formen von einzelnen Eingriffen wie Mindestlöhne, Sozialversicherungs-Umstellungen oder Grundeinkommens-Varianten sind aus ökonomischer Sicht nicht nachhaltig realisierbar ohne Konventionen zu beachten. Es bestehen viele mögliche Gefahren wie beispielsweise ein absinken der Arbeitsbereitschaft, ein absinken des allgemeinen Lohn-Niveaus durch die Kombilohn-Wirkung oder ein absinken von Qualität und Menge an studentischem, qualifiziertem Nachwuchs. Auch Lohnkostensteigerungen und Belastungen durch höhere Steuern haben in der Regel potentiell negative Effekte welche zu beachten sind. Das alles (und einige weitere Faktoren) beeinflusst in Zweit- und Drittrendeneffekten dann die Finanzierungsbasis in einer Abwärts-Spirale welche letztlich im Verlaufe einer politischen Umsetzung zu einem Scheitern des ganzen Projektes der Umstellung führen könnte.

Wichtig sind dabei insbesondere

- Arbeitsanreiz
- Lohnabstandsgebot
- Lohnkosten-Entwicklung
- Beachtung der und Einfluss auf die Beschäftigungslage
- eindämmung des Kombilohnfensters

Die Einführung des beschriebenen ZGE sollte daher in einer bestimmten Reihenfolge und zeitlichem Ablauf erfolgen.



Damit der Arbeitsanreiz erhalten und das Lohnabstandsgebot eingehalten werden kann ist bei gegebener Anrechnung des Nettolohnes auf die Grundleistung ein Mindestlohn erforderlich. Die Lohnkosten dürfen gerade im unteren Lohnsektor jedoch nicht oder nicht relevant steigen. Eine Erläuterung dafür ist u.a. bei der umfassenderen Erklärung zur Lohnsummenausgleichsteuer (LsSt) zu finden (Heckscher-O./Samuelson ff.). Um Beides erhalten zu können ist also zuerst eine Umstrukturierung der Lohnnebenkosten bzw. der Sozialversicherung vorzunehmen. Der Anteil der Krankenversicherung an der Umstrukturierungsmaßnahme ist relativ gering und kann daher variabel gehandhabt werden. Der Zeitpunkt ist frei wählbar. Nahezu unabdingbar ist jedoch die Einführung der LsSt.

Bei einem vorgesehenen Volumen der LsSt von insg. etwa 57Mrd Euro von welchen etwa wie bei den Erläuterungen dazu dargestellt die Hälfte als Mehrkosten für die Arbeitgeber verbleibt ist es sinnvoll dies auf 3 Jahre zu verteilen. Die Summe von 9 Mrd Zusatzkosten welche für Arbeitgeber von Hochlohn-Angestellten verbleibt ist eine geringe und zumutbare Belastung welche sich durch steigende Umsätze/Binnen-Nachfrage durch höhere Nettolöhne noch verringert.

Im gleichen Maße wie die LsSt eingeführt wird, wird auch der Rentenversicherungsbeitrag gesenkt und die Grundrente ausgezahlt. Der Mindestlohn wird im zweiten Jahr eingeführt, damit der verringerte Sozialversicherungssatz bereits für eine Nettolohn- und Umsatzsteigernde Wirkung gesorgt hat. Würde man diesen bereits im ersten Jahr einführen wäre das Ergebnis der aus der Hochrechnung des Brutto- aus dem Nettolohn wesentlich zu hoch und hätte ggf. einen negativen Effekt. Dabei ist es ein Ziel diesen negativen Effekt für den unteren Lohnsektor trotz Mindestlohn in der Summe der Maßnahmen zu vermeiden.

## 8.1 Das Kombilohn-Fenster

Sowohl der Mindestlohn als auch geringere Lohnabzüge sind für das Verkleinern des Kombilohn-Fenster von Bedeutung. Als „Kombilohn-Fenster“ bezeichne ich den Einkommensbereich in welchem Bürger eine Aufstockung aus Grundsicherung oder Wohnungszuschuss erhalten. Das Fenster ist in Größe und Lohnbereich für die Kostenfrage relevant da es den Bereich des „Aufstockens“ des Lohnes durch Staatshilfen markiert.

Abweichend der Wirkung vieler klassischer Grundeinkommens-Modelle ist es ein Ziel die Abhängigkeit von staatlichen Zahlungen bis in relativ hohe Einkommensregionen (welche z.T. Bruttolöhne bis zu 4000 Euro erreichen) hinein zu verhindern. Die Bürger sollen im Rahmen der Zielsetzung möglichst autark sein.

Die Lohnuntergrenze des Kombilohn-Fensters bildet der Mindestlohn. Bei 970 Euro Nettolohn liegt nach Reform der hochgerechnete Bruttolohn in etwa bei 1200 Euro.

Wie bereits bei der Beispielberechnung aus Kapitel 7 ersichtlich ist, ist eine Aufstockung aus der Grundsicherung heraus bereits ab 666 Euro Nettolohn nicht mehr erforderlich und betrifft einen Vollzeit-Arbeiter nicht mehr. Dieser erhält bei Umrechnung des Mindestlohnes ja 970 Euro ausbezahlt (Nettolohn). Wenn man von Wohnungskosten in Höhe von 400 Euro für einen alleinstehenden ausgeht liegt der entsprechende Betrag den man (als Nettolohn) Verdienen müsste um keinen Anspruch auf Wohnungskostenzuschuss zu erhalten bei 571,43 Euro. Die Summe aus dem Nettolohn-Betrag für die Grundsicherung und dem für eine Wohnung liegt also bei etwa 1238 Euro und stellt damit in etwa die Lohnobergrenze dar. Umgerechnet würde das in etwa 1650 Euro Bruttolohn bedeuten.

Das Kombilohn-Fenster liegt damit zwischen 1200 Euro (Brutto=970 Netto) und 1650 Euro.

Um die Bedeutung der Umstrukturierung dabei herauszustellen nehme ich einmal ein Beispiel wie sich das Kombilohn-Fenster aktuell (für Vollzeit-Arbeitskräfte) darstellt.

Ohne Mindestlohn wird für den status quo („HartzIV“) ein Bruttolohn von 5 Euro als Untergrenze angenommen. Das wären auf einen Monat gerechnet 865 Euro Brutto. Die Obergrenze bildet lt. ALGII-Rechner ein Bruttolohn in Höhe von 1440 Euro.

Die *Fenster* im Vergleich (Bruttolöhne, Vollverdiener):

aktuell („Hartz IV“) : von 865 – 1440 Euro (5 Euro/h – 8,30 Euro/h)

ZGB : von 1200 – 1650 Euro (6,90 Euro/h bis 9,50 Euro/h)

Das Kombilohn-Fenster als solches ist etwas „kleiner“. Dies ist aber auch notwendig wenn man einrechnet das mit steigenden Einkommen die Anzahl der sich in einem Lohnabschnitt befindlichen steigt. Nur sehr wenige Vollverdiener erhalten aktuell einen Bruttolohn welcher zu einer Inanspruchnahme einer Leistung berechtigt. Im Dezember 2008 waren es nur 357.000 (19), während das gro‘ der Leistungsberechtigten (Aufstocker) mit rd. 600.000 Personen von geringfügig Beschäftigten gestellt wurde.

Der für eine Kostenzunahme relevante Bereich liegt zwischen 1200 Euro und 1650 Euro Bruttolohn und ist überschaubar, zumal anzunehmen ist das (wie bereits heute) die Inanspruchnahme/Antragstellung geringer Beträge vermutlich nicht erfolgen wird. Absehbar wird dies also abnehmen. Anders sieht es bei Teilzeit-Beschäftigten aus wo anzunehmen ist das der monetäre Umfang der Förderung dort, da sie so oder so bereits in Anspruch genommen wird auch in vollem Umfang ansteigt.

In der Summe führt damit die Verschiebung des Kombilohn-Fensters voraussichtlich zu folgendem Szenario für Aufstocker:

- Anteil SV-pflichtig versicherter Vollzeitbeschäftigte (welche einer Aufstockung benötigen) wird tendenziell abnehmen
- Anteil Teilzeitbeschäftigte (welche einer Aufstockung benötigen) wird tendenziell zunehmen, da das Kombilohn-Fenster für diese ausgeweitet wurde. Es gibt für Teilzeitbeschäftigte keine Untergrenze, die Obergrenze wird jedoch auf 1650 Euro erhöht. Der vereinbarte Mindestlohn wird gegenläufig wieder für eine Verringerung der anspruchsberechtigten Personen sorgen.
- Anteil geringfügig Beschäftigter wird konstant bleiben

Die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung und damit auch der „Aufstocker“ wird der entscheidende Faktor sein. Aus empirischen Studien mit der negativen Einkommensteuer nach Milton Friedman ist bekannt, dass nur sehr wenige nach Einführung völlig aufgehört haben zu arbeiten. Manche sind zwischen Berufen länger arbeitslos geblieben, viele haben die Stundenzahl verringert (20). Für diese Gruppe steht daher bei der Finanzierungs-Erläuterung im Kapitel 3 der Hauptteil der Mittel zu Verfügung.

- (1) [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/01/PD11\\_031\\_634.templateId=renderPrint.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2011/01/PD11_031_634.templateId=renderPrint.psml)
- (2) <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/FinanzenSteuern/Steuern/LohnEinkommensteuer/Einkommensteuerstatistik2140711077004.property=file.pdf>
- 3) Der Mindestlohn in NL liegt real 5,10 Euro nett. Mit 5,40 Euro Netto liegt man darüber und die Kosten bei 6,53 Brutto zzgl. nur rd. 10-15% Abgaben liegt man mit den Angebotskosten für Arbeitskraft wesentlich günstiger, und das ohne eine Schwächung der Nachfrage.  
<http://logicorum.wordpress.com/2011/12/26/was-sind-9-euro-pro-arbeitsstunde-wert/>
- 4) <http://logicorum.wordpress.com/2011/01/01/serie-i-der-weg-aus-der-krise-abgaben-steuern-und-soziales/>
- 5) destatis 81000-0149 für Steuern und 81000-0132 für Sozialleistungen
- 6) [http://www.boeckler.de/pdf/p\\_imk\\_studies\\_07\\_2007.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_studies_07_2007.pdf)
- 7) <http://www.iab.de/195/section.aspx/Publikation/k110411n09>
- 8) <http://logicorum.wordpress.com/2011/12/26/was-sind-9-euro-pro-arbeitsstunde-wert/>
- 9) <http://logicorum.wordpress.com/2012/01/05/voll-und-teilzeitbeschäftigte-bei-den-60-64-jährigen-haben-zugenommen/>
- 10) [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Download-Statistisches-Taschenbuch/2008/stb8\\_5.xls;jsessionid=7DEE4E60AB59AA4FA9978B2DFF76F6E3?blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Download-Statistisches-Taschenbuch/2008/stb8_5.xls;jsessionid=7DEE4E60AB59AA4FA9978B2DFF76F6E3?blob=publicationFile)
- 11) [http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd\\_init?gbe.isgbtol/xs\\_start\\_neu&p\\_aid=i&p\\_aid=31414357&nummer=577&p\\_sprache=D&p\\_indsp=&p\\_aid=92182555](http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbtol/xs_start_neu&p_aid=i&p_aid=31414357&nummer=577&p_sprache=D&p_indsp=&p_aid=92182555)
- 12) <http://www.bpb.de/files/AWLZA6.pdf>
- 13) DIW: <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/schuldenkrise-abbau-von-steuerverguenstigungen-braechte-42-5-milliarden-euro/5142688.html>
- 14) <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/BildungForschungKultur/Hochschulen/Tabellen/Content50/StudierendeInsgesamtBundeslaender.templateId=renderPrint.psml>
- 15) [http://www.focus.de/politik/deutschland/hochschulen-staat-gibt-mehr-fuer-bafoeg-aus\\_aid\\_647214.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/hochschulen-staat-gibt-mehr-fuer-bafoeg-aus_aid_647214.html)
- 16) <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeHochschulenEndg2110410117004.property=file.pdf>
- 17) [http://www.bmbf.de/pub/studiensituation\\_studentetische\\_orientierung\\_elf.pdf](http://www.bmbf.de/pub/studiensituation_studentetische_orientierung_elf.pdf)
- 18) <http://logicorum.files.wordpress.com/2011/05/staatsquoten.jpg>
- 19) <http://logicorum.wordpress.com/2011/06/01/juli-2011-aufstocker-transferenzugsraten-und-teilzeitbeschäftigte/>
- 20) <http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1003&context=widerquist>
- 21) Bericht BA Januar 2012: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland/Monatsberichte/Generische-Publikationen/Monatsbericht-201201.pdf>